# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 06.02.1914

# Gesetzblatt

für das

# Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1914.) 6. Stück.

#### Inhalt:

- M 15. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. Januar 1914, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1879 über die Anlegung oder Beränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- № 16. Befanntmachung des Ordenskanzlers vom 22. Januar 1914, betreffend eine Anderung der Ordens-Statuten.
- N. 17. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1914 zur Ergänzung der Ministerial-Befanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufsahrteischiffen.

### №. 15.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1879 über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten. Oldenburg, den 20. Januar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird wie folgt geändert:

I.

Als Artikel 7a wird folgende Vorschrift eingeschoben: Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentslichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Gebäude, die nach diesen Straßen hin einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürsen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen inners halb der Grenzen vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Gegen das auf Grund des Ortsftatuts verfügte Bauverbot findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

II.

In Artifel 8 werden hinter den Worten "sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten" die Worte: "oder aber, wenn sie schon früher Bauten dort ausgeführt haben, sofern diesen die Straße in hervorragendem Maße Nuten gewährt," eingefügt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. Januar 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

## №. 16.

Bekanntmachung des Ordenskanzlers, betreffend eine Anderung der Ordens=Statuten.

Oldenburg, den 22. Januar 1914.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Rapitels verfügt, daß im § 32 der Ordens-Statuten die Worte von "und zwar Großfreuz" bis "Vize-Ordenskanzlers" geftrichen werden.

Olbenburg, den 22. Januar 1914.

Der Ordenstanzler.

Ruhstrat.

Meyer.

#### Nº 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial= Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 30. Januar 1914.

Bur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Bestörderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organissation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ersgänzungen angeordnet.

Olbenburg, ben 30. Januar 1914.

Ministerium des Junern.

Scheer.

Dugend.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, bestreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Anderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

## 1. Unter I. a. Sprengftoffe

A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

Güterverzeichnis.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe ist nach= zutragen hinter dem mit "Ammoncahücit" beginnen= den Absak:

Ammoncahücit Fram Ammoncahücit Indra.

2. Hinter dem mit "Walsroder Sicherheitssprengstoff" beginnenden Absatz:

Wetter Walsroder, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

3. Unter d) Schwarzpulverähnliche, handhabungs= sichere Sprengstoffe wird eingeschaltet:

hinter dem mit "Raschit II" beginnenden Absatz. Rosenheimer Sicherheits=Sprengpulver. 2. Gruppe.

4. Unter b) Chlorat= und Perchloratsprengstoffe wird hinter dem mit "Barbarit" beginnenden Absatznachgetragen:

Gelatine=Barbarit.

Berpadung.

5. I. 1a. 1. Gruppe. Abschnitt c. Nitrozellulose, erster Say wird statt der Schlußworte: "fest verpackt sein" gesetht:

"oder in innen verzinfte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein."

Daselbst Abschnitt d. Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

"Patronen aus Rosenheimer Sicherheits= Sprengpulver dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein, auch darf das Pulver in Pakete von höchstens 2½ kg Gewicht aus Pergament= papier verpackt werden. Der Inhalt eines Be= hälters darf höchstens 25 kg betragen."

Ib. Munition. Zu 3 Abs. (3). Der erste Satz wird gefaßt:

"Clektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zünsdungen unter e) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter bis höchstens 2000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Pappkasten mit Mittelwand zu verpacken."